



Gerda
Hasselfeldt
CSU



hasselfeldts berliner notizen

informationen zur aktuellen bundespolitik

Mehr Wettbewerb für erneuerbare Energien Kostenanstieg dämpfen

12.07.2016

Am vergangenen Freitag beschloss der Deutsche Bundestag die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welche die Energiewende einen entscheidenden Schritt voranbringen wird. Mit einem echten Systemwechsel weg von festen Einspeisevergütungen hin zu Strommengen-Ausschreibungen führen wir die erneuerbaren Energien näher an den Markt heran und steuern ihren weiteren Ausbau. Bisher läuft der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgreich. Stammten 2015 rund 33 Prozent des in Deutschland erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien, sollen es bis 2025 schon 40 bis 45 Prozent sein. Um die Kostendynamik zu bremsen, wird allerdings für jedes Jahr die Ausbaumenge festgelegt. Damit alle Erzeugungsarten – Sonne, Wind oder Biomasse – eine faire Entwicklungschance bekommen, wird diese Begrenzung nach Technologien differenziert. Das EEG 2016 soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Ab 2017 nun wird die Vergütung des Stroms nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Bisher erhalten die Erzeuger erneuerbaren Stroms eine festgesetzte Vergütung für jede Kilowattstunde, und zwar unabhängig davon, ob der Strom tatsächlich gebraucht wird oder nicht. Das neue Gesetz legt Mengen der geförderten Stromerzeugung für die einzelnen Technologien fest. Damit soll der weitere Zubau von Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen planbarer erfolgen. Ausgenommen von der Festlegung sind Anlagen mit einer Größe von 750 kW installierter Leistung und die Technologien Wasserkraft und Geothermie. Den Zuschlag erhält künftig derjenige, der seine Wind- und Sonnenenergie zum günstigsten Preis pro Kilowattstunde anbietet.

Derzeit erhalten Windanlagen auf See auch dann ihre Vergütung, wenn sie zwar Strom erzeugen könnten, dieses aber nicht tun, weil die nötige Netzanbindung an Land fehlt, die für den Weitertransport benötigt wird. Künftig sorgen wir durch verschiedene Maßnahmen bei Windkraft an Land und auf See dafür, dass der Ausbau der Windenergie und der Stromnetze besser koordiniert wird. So werden zum Beispiel Windenergieanlagen an Land in sogenannten Netzausbaugebieten begrenzt. Die vorgesehene regionale Steuerung führt dazu, dass künftig die Netzsituation bei der Standortwahl zu berücksichtigen ist. Auf diese Weise wird unnötiger zusätzlicher Netzausbau nach Bayern verhindert.

Angepasst wurde auch die Härtefallregelung für energieintensive Unternehmen. Sie können weiterhin von der EEG-Umlage befreit werden, um den Unternehmen faire Bedingungen im internationalen Wettbewerb zu sichern und den Investitionsstandort Deutschland zu stärken.

Geothermie-Projekte erhalten mehr Planungssicherheit, weil der Zeitpunkt, ab dem die Degression der Förderung einsetzt, weiter nach hinten verschoben wird.

Mit dieser Reform soll die Akteursvielfalt unter den Anlagenbetreibern erhalten bleiben. So sind Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen bis zu einer installierten Leistung von 750 Kilowatt von den Ausschreibungen ausgenommen. Darüber hinaus wurde ein einfaches und transparentes Ausschreibungsdesign gewählt, das auf die Herausforderungen kleinerer Akteure zugeschnitten ist. Für die Sicherung der Akteursvielfalt wurden auch die Möglichkeiten von Kommunen und von Bürgergesellschaften zur Beteiligung an Energieprojekten verbessert. Bei Windenergie an Land erhalten Bürgerenergiegesellschaften außerdem gezielte Erleichterungen. Auch Mieterstrommodelle in städtischen Zentren werden jetzt möglich. Neu ist auch die Möglichkeit für eine regionale Grünstromkennzeichnung. Damit folgt das Gesetz einer Empfehlung des Bundesrates, der festgestellt hat, dass regionale und lokale Vermarktungsmodelle die Entwicklung und Akzeptanz der Energiewende vor Ort fördern.

Wir stärken auch den Ausbau der Photovoltaik. Nur Freiflächenanlagen und sehr große Dachanlagen werden zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtet. Das Ausschreibungsvolumen für große PV-Anlagen wurde auf 600 Megawatt jährlich erhöht. Auf Ackerflächen ist die Errichtung von Freiflächenanlagen künftig ausgeschlossen, jedoch können die Länder über eine Öffnungsklausel abweichende Regelungen treffen. Für diese Entscheidung sollte die Schonung von landwirtschaftlichen Ackerflächen ein wichtiger Faktor sein. Für kleine und mittlere Anlagen, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, wird bei Unterschreitung des Ausbaukorridors die Vergütung durch eine deutlichere Anhebung schneller angepasst.

Aus bayerischer Sicht ist besonders erfreulich, dass sich nicht nur neue Biomasseanlagen ab 150 kW installierter Leistung an den Ausschreibungen beteiligen, die künftig wieder eine verlässliche, wirtschaftliche Perspektive bekommen. Auch bestehende Anlagen ohne Größenbegrenzung erhalten nach Auslaufen der 20-jährigen Förderung die Chance auf die zum Weiterbetrieb notwendige Anschlussförderung. Jede Bestandsanlage hat damit die Möglichkeit schon jetzt zu entscheiden, ob nach Auslaufen der derzeitigen Förderung eine Weiterführung sinnvoll ist. Das Ausschreibungsvolumen wird nahezu verdoppelt; damit bleibt die Biomasse ein fester Bestandteil im künftigen Energiemix. So erhalten wir den wertvollen Beitrag der Biomasse zur Erzeugung der Erneuerbaren Energien und tragen der Kosteneffizienz Rechnung.

Die Energiewende ist ohne die Mitwirkung der ländlichen Räume nicht möglich, denn hier wird ein Großteil der sauberen Energie erzeugt. Zudem verläuft im ländlichen Raum ein großer Teil der Leitungen zur Verteilung und Versorgung der Verbrauchszentren. Biomasseanlagen werden oftmals in ländlich geprägten Gemeinden oder auf dem Hof direkt betrieben. Da sie bereits dezentral eingebunden sind, sorgen sie für eine Stabilisierung der Netze und tragen zur Entlastung des Netzausbaus bei.